

Sollte die Ware von „Ab ins Regal“ noch veräußert werden können so steht der Veräußerungserlös dem Verkäufer zu, allerdings erst nach Abzug sämtlicher, gegenüber „Ab ins Regal“ bestehender Verbindlichkeiten.

6. Eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über das in diesem Vertrag vereinbarte Mietende hinaus findet ohne besondere Vereinbarung ausdrücklich nicht statt.

7. „Ab ins Regal“ übernimmt keine Gewähr für den Bestand oder die Unversehrtheit der vom Verkäufer eingebrachten Gegenstände, sofern deren eventueller Verlust oder deren eventuelle Beschädigung nicht auf einer grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Pflichtverletzung von „Ab ins Regal“ beruhen. Die Haftungseinschränkung gilt ausdrücklich nicht für eventuell entstehende Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. „Ab ins Regal“ übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die vom Verkäufer eingebrachten Gegenstände dem Kunden jederzeit frei zugänglich sind, sofern jedenfalls Verhinderungen oder Behinderungen des Abverkaufs nicht in der Verantwortung von „Ab ins Regal“ stehen.

„Ab ins Regal“ übernimmt also beispielsweise keine Haftung für Diebstahl, Feuer, Beschränkungen des Zugangs zum Ladengeschäft durch Bauarbeiten oder ähnliches.

II. Dienstleistungsvertrag

1. Der Verkäufer beauftragt „Ab ins Regal“ damit, eventuell interessierten Käufern die vom Verkäufer eingestellten Gegenstände zu verkaufen und zwar im Namen und auf Rechnung des Verkäufers.

„Ab ins Regal“ erhält hiermit eine entsprechende Vollmacht mit der Berechtigung, auch Untervollmachten zu erteilen.

2. Der Verkaufspreis wird bindend festgelegt durch den Verkäufer und zwar durch eine entsprechende Preisauszeichnung auf dem Gegenstand. Zur entsprechenden Auszeichnung erhält der Verkäufer von „Ab ins Regal“ ein entsprechendes Auszeichnungsetikett, versehen mit der Kundennummer des Verkäufers. Der Preis ist dann vom Verkäufer auf dem Etikett einzutragen. Der Verkäufer hat dabei die gesetzlichen Bestimmungen zur Preisauszeichnung zu beachten.

3. „Ab ins Regal“ wird durch einen deutlich sichtbaren Aushang jedem Kunden deutlich machen, dass Kaufverträge nicht mit dem Kunden und „Ab ins Regal“ sondern vielmehr mit dem Kunden und dem jeweiligen Verkäufer der Ware zustande kommen. Für die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hat daher der Verkäufer einzustehen.

Der Verkäufer ist jederzeit über die vorgenannte Kundennummer zu identifizieren. Auf Wunsch werden einem Kunden die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Daten (Name und Anschrift) des Verkäufers genannt, damit der Kunde dort gegebenenfalls Gewährleistungsrechte geltend machen kann.

Der Verkäufer verpflichtet sich, lediglich mangelfreie Gegenstände auszustellen und zum Verkauf anzubieten. Sollten Mängel vorhanden sein sind diese vom Verkäufer auf der Ware selbst deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

4. „Ab ins Regal“ nimmt vom Kunden den Kaufpreis entgegen und händigt diesem die Ware aus.

„Ab ins Regal“ rechnet gegenüber dem Verkäufer über die erhaltenen Kaufpreise mit Ablauf der eingangs vereinbarten Mietzeit ab. Es erfolgen keine Zwischenabrechnungen.

5. Als Vergütung für die vorbezeichneten Dienstleistungen beim Verkauf der Gegenstände erhält „Ab ins Regal“ vom Verkäufer eine Verkaufsprovision in Höhe von 20% des oder der gezahlten Verkaufserlöse. „Ab ins Regal“ wird ihren jeweiligen Provisionsanspruch mit dem Anspruch des Verkäufers auf Auszahlung der Verkaufserlöse verrechnen.

6. Für die gesetzmäßige steuerliche Abwicklung eventueller Verkäufe ist einzig und allein der Verkäufer verantwortlich.

Niedernhausen, den _____

„Ab ins Regal“

Verkäufer